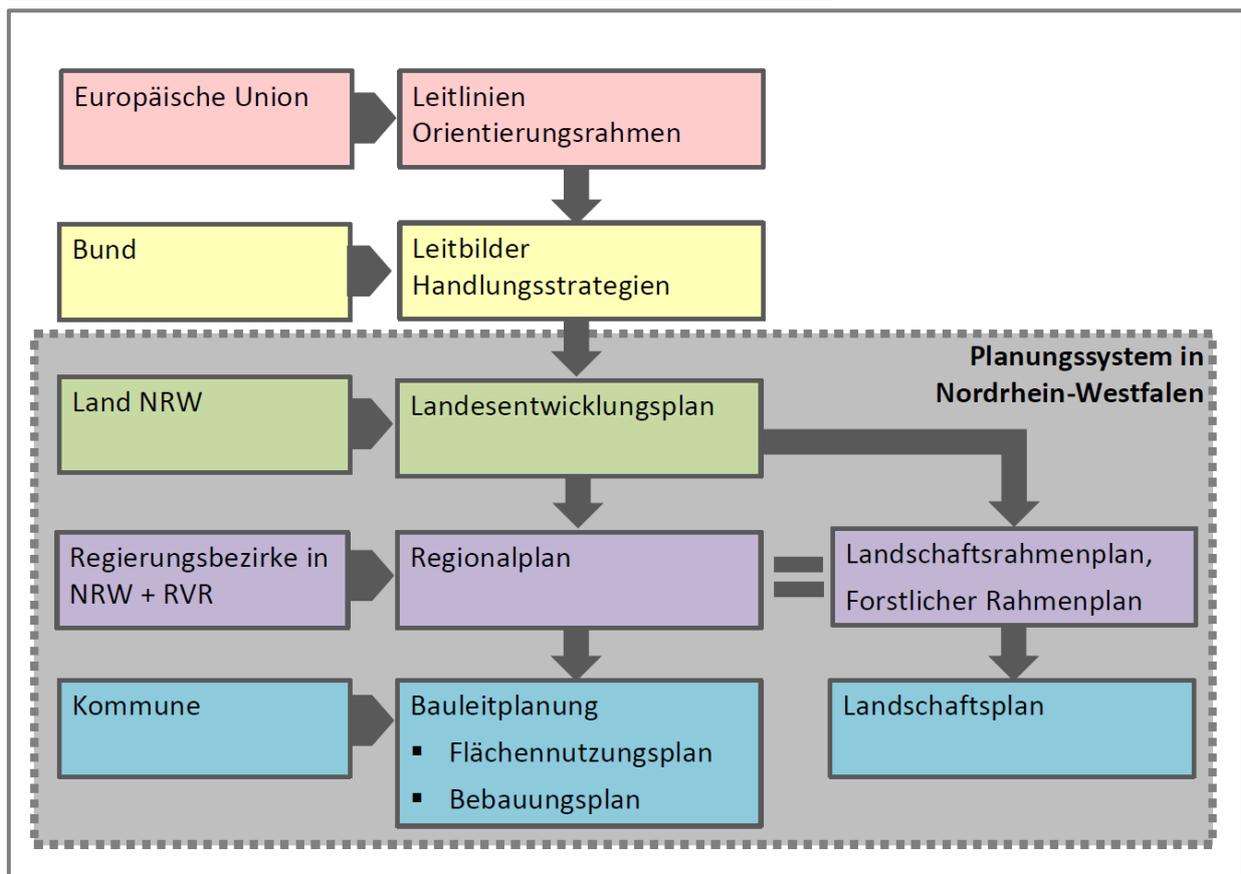


Das Planungssystem (in Nordrhein-Westfalen)



Quelle: Eigene Darstellung

Landes- und Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen

Raumordnung

In Raumordnungsplänen sind für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen, zu treffen (§ 7 Raumordnungsgesetz (ROG)).

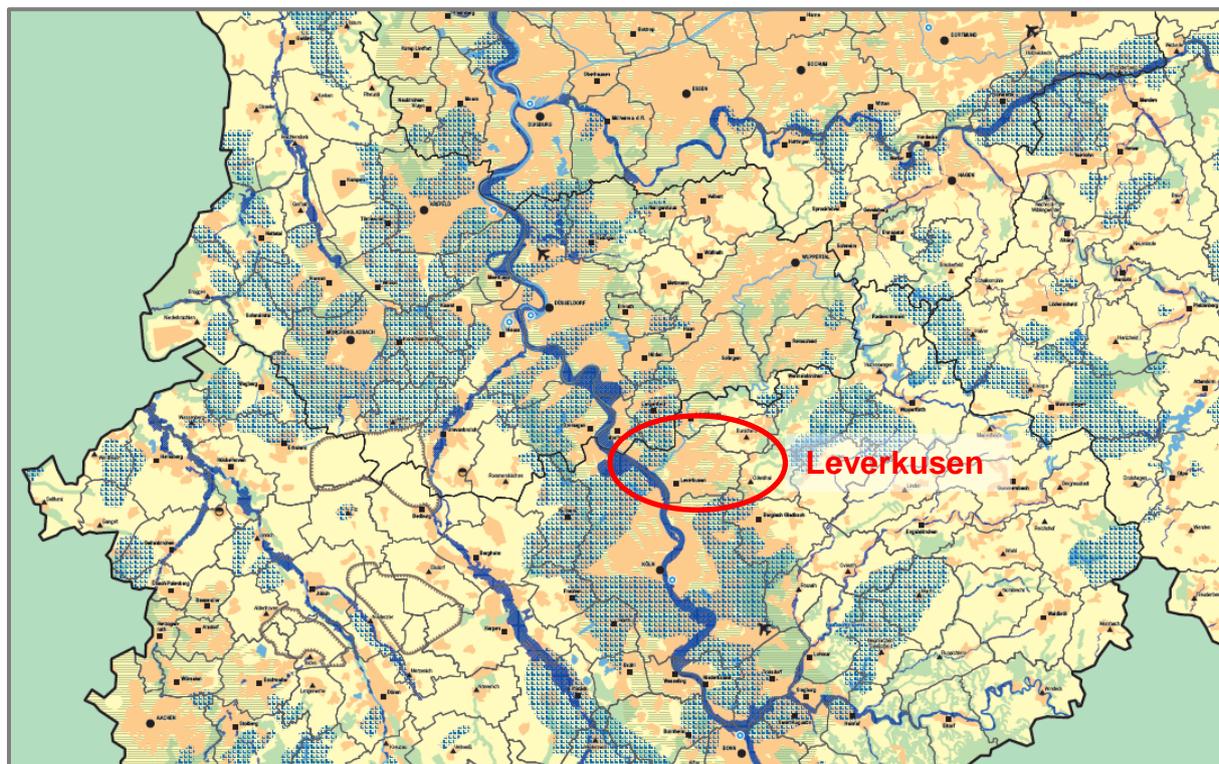
Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben, die zu berücksichtigen sind. Grundsätze der Raumordnung sind als Aussagen für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen lediglich zu beachten.

Das ROG gibt vor, dass in den Ländern ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet – in NRW der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) – und für Teilräume der Länder Regionalpläne aufzustellen sind. Dabei sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln (§ 8 ROG). Raumordnungspläne bestehen aus textlichen oder zeichnerischen Festlegungen und den dazugehörigen Erläuterungen.

Die Landesplanung ist eine fachübergreifende, integrierte Konzeption für die räumliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens. Ihr Ziel besteht in einer nachhaltigen Entwicklung, welche die sozialen und ökonomischen Raumansprüche mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang bringt. Die Abstimmung der unterschiedlichen Nutzungsanforderungen an den Raum durch die Landesplanung ist in NRW Aufgabe der Staatskanzlei als Landesplanungsbehörde.

Auf Grundlage des LEP NRW werden in den Regionalplänen die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen festgelegt.

Landesentwicklungsplan



Ausschnitt aus den zeichnerischen Festlegungen des LEP-Entwurfs

Das wichtigste Planungsinstrument der Landesplanung ist der Landesentwicklungsplan (LEP NRW), der gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPIG) die räumlichen Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung für Nordrhein-Westfalen festlegt. Der aktuell gültige LEP NRW wurde durch die Landesregierung 1995 aufgestellt. Ergänzend hierzu gibt es den LEP „Schutz vor Fluglärm“ (in der Bekanntmachung von 1998). Der LEP NRW wird als Rechtsverordnung¹ beschlossen.

Im Jahr 1974 wurde zudem das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) aufgestellt bzw. als Gesetz beschlossen und zuletzt 1989 geändert. Das LEPro ist am 31.12.2011 ausgelaufen. Die Regelungen des § 24a LEPro zum großflächigen Einzelhandel sind im Sachlichen Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ zum in Neuaufstellung befindlichen LEP NRW enthalten. Der Sachliche Teilplan ist im Juli 2013 in Kraft getreten. Der Sachliche Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ entfaltet bis zum Inkrafttreten des neuen LEP NRW seine Rechtswirkung als Teilplan.

Aktuell erarbeitet die Landesregierung einen neuen LEP NRW, in dem der noch gültige LEP NRW, der LEP „Schutz vor Fluglärm“, die Regelungen des ausgelaufenen LEPro sowie des Sachlichen Teilplans „Großflächiger Einzelhandel“ enthalten sind. Der Entwurf des neuen LEP NRW besteht aus einer Karte im Maßstab 1:300.000 und einem Textteil.

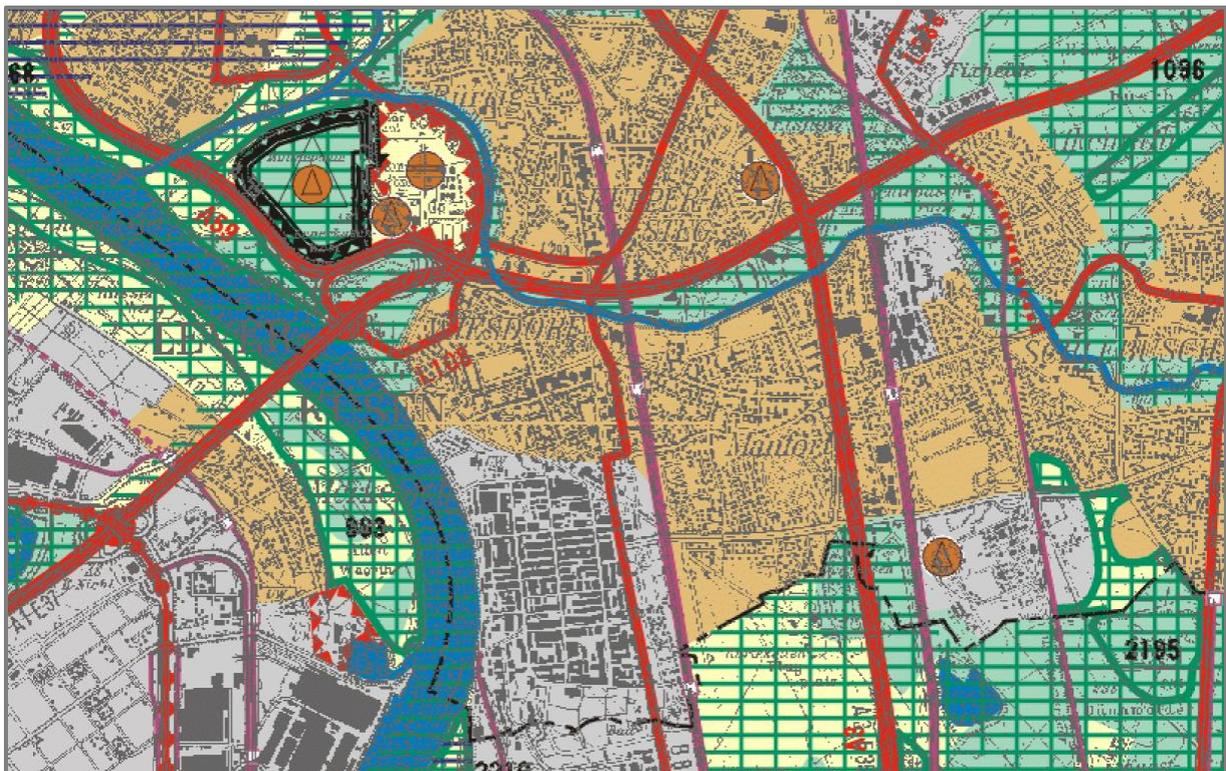
¹ Rechtsverordnungen werden demgegenüber nicht vom parlamentarischen Gesetzgeber, sondern von der Exekutive (Regierung) auf der Grundlage einer durch ein förmliches Gesetz erteilten Ermächtigung erlassen (vgl. Art. 80 Abs. 1 GG)

Er befasst sich unter anderem mit

- der **räumlichen Struktur des Landes**, z. B. zentralörtliche Gliederung, Daseinsvorsorge,
- der **erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung**,
- **Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**,
- **regionaler und grenzübergreifender Zusammenarbeit**,
- **Siedlungsraum**, z. B. Siedlungsentwicklung, Allgemeine Siedlungsbereiche, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Standorte für landesbedeutende, flächenintensive Großvorhaben, großflächiger Einzelhandel, Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus,
- **Freiraum**, z. B. Freiraumsicherung und Bodenschutz, Natur und Landschaft, Wald und Forstwirtschaft, Wasser, Landwirtschaft,
- **Verkehr und technischer Infrastruktur**, z. B. Verkehr und Transport (Flughäfen, Fluglärm, Häfen und Wasserstraßen, Güterverkehr, Schienennetz, Erreichbarkeit, etc.), Transport in Leitungen, Entsorgung (Deponien, Abfallbehandlung, etc.),
- **Rohstoffversorgung**,
- **Energieversorgung**, z. B. Energiestruktur (nachhaltige Energieversorgung, Kraft-Wärme-Kopplung), Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien.

Der neue Landesentwicklungsplan wird voraussichtlich noch 2016 beschlossen.

Regionalplan



Ausschnitt aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln

Die Regionalplanung ist das Bindeglied zwischen Landesplanung und kommunaler Bauleitplanung. In den Regionalplänen wird die aktuelle und zukünftige Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung auf der Grundlage eines kooperativen Erarbeitungsverfahrens untereinander abgestimmt. Die Festlegungen im Regionalplan werden textlich und zeichnerisch konkretisiert. Sie richten sich an Kommunen sowie die unterschiedlichen Träger der Fachplanung.

Der Regionalplan ist in NRW aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zudem Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan.

Die Erarbeitung oder Änderung des Regionalplans wird in NRW durch den regionalen Planungsträger (hier: Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln) beschlossen. Das Erarbeitungsverfahren liegt in den Händen der Regionalplanungsbehörden, die an die Weisungen des regionalen Planungsträgers gebunden sind. Regionalplanungsbehörden sind in NRW die Bezirksregierungen Detmold, Düsseldorf, Arnsberg, Köln und Münster sowie der Regionalverband Ruhr. Die Geschäftsstellen der regionalen Planungsträger sind bei den Regionalplanungsbehörden angesiedelt.

Die Festlegungen des Regionalplans sind von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten bzw. berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG und § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB)).

Für die Stadt Leverkusen gilt derzeit noch der Regionalplan Köln für den Teilabschnitt Region Köln. Dieser besteht aus den zeichnerischen (Karte im Maßstab 1:100.000) und den textlichen Darstellungen. Die zeichnerischen Darstellungen sind gebiets-, aber nicht parzellenscharf. Die regionalplanerische Darstellungsfähigkeit beginnt – von Ausnahmen abgesehen – bei einer Größenordnung von 10 ha.

Die textlichen Darstellungen umfassen folgende Kapitel:

- A. Grundlagen, Methodik und Rechtswirkung
- B. Siedlungsraum
 - Generelle Entwicklung, Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB),...
- C. Denkmalschutz
- D. Generelle Entwicklung des Freiraums
 - Freiraumsicherung und Regionale Grünzüge, Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche, Hochwasserschutz, Abfalldeponien, Bodenschätze, Natur und Landschaft,...
- E. Verkehr
 - Schienen- und Lieferverkehr, ÖPNV, Straßen, Luftverkehr, ...
- F. Anhang

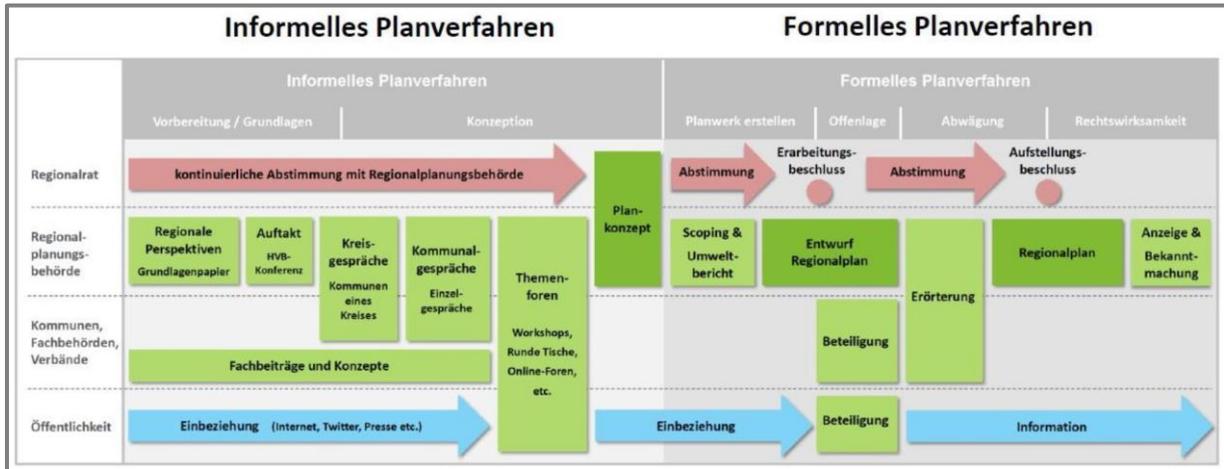
Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln

Der neue LEP NRW und veränderte gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen sind der Anlass für die Überarbeitung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln.

Zukünftig soll es nur einen Gesamtplan ohne räumliche Teilabschnitte geben. Der Geltungszeitraum für den neuen Regionalplan beträgt 15 bis 20 Jahre.

Als Auftakt der Regionalplan-Fortschreibung hat die Regionalplanungsbehörde Ende 2015 die „Regionalen Perspektiven“ veröffentlicht, in denen die aktuelle Ausgangslage und Rahmenbedingungen für die zukünftige Entwicklung in den unterschiedlichen Handlungsfeldern im Regierungsbezirk Köln dargestellt werden, z. B. Siedlungsflächenentwicklung oder Freiraumsicherung.

Das Planverfahren zur Überarbeitung des Regionalplans gliedert sich in zwei Phasen:



Quelle: Bezirksregierung Köln

Derzeit findet das informelle Planverfahren statt. Ab Herbst 2016 sind Kommunalgespräche geplant, die der Bestandsaufnahme, dem Informationsaustausch und der Diskussion dienen. Das Kommunalgespräch mit der Stadt Leverkusen wird voraussichtlich erst 2017 stattfinden.

Quellen und weitergehende Informationen:

<http://www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/>

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/index.html

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/zwischenloesung_regionalplan/index.html

<http://www.bmg.bund.de/ministerium/aufgaben-und-organisation/gesetze-und-verordnungen/unterschied-zwischen-foermlichen-gesetzen-und-rechtsverordnungen.html>

Die „Regionalen Perspektiven“ können hier herunter geladen werden:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/regionale_perspektiven.pdf